



Bern, 11. Juli 2013

Bericht über das Ergebnis der Anhörung vom 24. Juli 2012 betreffend den Entwurf des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich («Abkommen») zur Ersetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern vom 31. Dezember 1953.

Der Entwurf des Abkommens wurde in den Monaten Mai und Juni 2012 der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) unterbreitet. Der Vorstand der FDK hat den Entwurf des Abkommens gutgeheissen und der Bundesrat hat in der Folge am 27. Juni 2012 entschieden, den Entwurf des Abkommens zu paraphieren, was am 5. Juli 2012 geschah.

Die neuen Bestimmungen wurden am 24. Juli 2012 im Rahmen der Anhörung den Kantonen und interessierten Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgende Stellungnahmen wurden als stillschweigende Genehmigung des Abkommensentwurfs in Aussicht gestellt.

Die folgenden Wirtschaftsverbände wurden für die Anhörung angeschrieben:

- economiesuisse
- Treuhand-Kammer
- Schweizerischer Anwaltsverband
- SwissBanking
- SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
- Swiss International Airlines
- Swiss American Chamber of Commerce
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- Verein Schweizerischer Unternehmen in Deutschland

Ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen wurden die kantonalen Steuerverwaltungen und die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK).

A. Ergebnis der Anhörung

Einzig die Kantone **Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Land, Bern, Fribourg, Genf, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Waadt** und **Zürich** haben Stellung genommen.

Die **Mehrheit der Kantone und die Schweizerische Steuerkonferenz** hat sich dahingehend vernehmen lassen, dass das Abkommen gegenüber jenem von 1953 wohl keine Verbesserungen mit sich bringe, aber dass die damit verbunden Verschlechterungen aus schweizerischer Sicht einem vertragslosen Zustand dennoch vorzuziehen seien. In erster Linie spricht dafür die Rechtssicherheit für Steuerpflichtige mit Bezugspunkten zur Schweiz als auch zu Frankreich. Dies entspricht dem vorrangigen Ziel von Doppelbesteuerungsabkommen der Reduktion bzw. Beseitigung von Doppelbesteuerungen durch Schaffung einer vor-

aussehbaren und planbaren Rechtslage. Eine Minderheit der Kantone (**SO, TG, TI** und **VS**) ist der Ansicht, dass die Verhandlungen mit Frankreich wieder aufgenommen werden sollten, um das subsidiäre Besteuerungsrecht Frankreichs für das gesamte einem während mindestens sechs der dem Erbgang vorausgehenden 10 Jahren in Frankreich ansässigen Erben oder Vermächtnisnehmer zufallenden Vermögen zu beseitigen oder Schweizer Staatsbürger, einschliesslich Doppelbürger, von dem subsidiären Besteuerungsrecht auszuschliessen. Der Kanton **Genf** hat vorgeschlagen für den Fall der Wiederaufnahme der Verhandlungen die Möglichkeit einer Bestimmung zu prüfen, gemäss welcher die Vorteile des Abkommens von 1953 für eine bestimmte Zeit aufrecht erhalten bleiben würden. Derselbe Kanton hat im Übrigen auch seine Bedenken ausgedrückt, dass weitere Staaten, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer geschlossen hat, gestützt auf den Entwurf des Abkommens eine Neuverhandlung verlangen könnten. Die Kantone **Bern** und **Fribourg** haben den Entwurf des Abkommens so weit gutgeheissen, als er die schweizerischen Besteuerungsrechte nicht beschneidet, bedauern jedoch das subsidiäre französische Besteuerungsrecht unter Anrechnung einer allfälligen schweizerischen Steuer und stellen fest, dass die Schweiz unter dem Abkommen für vermögende Personen mit körperlichen Vermögenswerten oder Erben in Frankreich an Attraktivität einbüsst. Der Kanton **Solothurn** spricht dem Besteuerungsrecht Frankreichs für dort gelegene körperliche Vermögenswerte bei letztem Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz die Berechtigung mindestens soweit ab, als dieses nicht auf Gegenseitigkeit beruht (auch wenn es sich vorliegend um ein Zugeständnis von französischer Seite handelt, welche sämtliches auf seinem Staatsgebiet gelegenes bewegliches Vermögen besteuern wollte). Der Kanton **Tessin** wünscht, dass der Entwurf des Abkommens neu verhandelt wird, um engere Voraussetzungen für die Besteuerung von vom Erblasser alleine oder zusammen mit Familienmitgliedern direkt oder indirekt durch Gesellschaften gehaltenen Immobilien durch den Lagestaat einzuführen.

Von den eingeladenen Wirtschaftsverbänden haben **SwissBanking**, die **Treuhand-Kammer** sowie **economiesuisse** von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

SwissBanking hat mitgeteilt, dass der Einschluss von massgeblichen Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und die Ausdehnung des Besteuerungsrechts auf gewisse körperliche bewegliche Vermögenswerte angenommen werden könne, dass dies aber nicht für die Besteuerung durch Frankreich (und sei es nur subsidiär) von in seinem Staatsgebiet wohnhaften Erben unter bestimmten Voraussetzungen und unter Abzug einer allfälligen schweizerischen Erbschaftssteuer gelte. Eine derartige Bestimmung widerspreche den Grundsätzen des Musterabkommens der OECD. Gemäss SwissBanking entstehen in der Schweiz ansässigen Personen bei einem vertragslosen Zustand keine Nachteile ausser der Besteuerung von unkörperlichen französischen Vermögenswerten (französischen Aktien und Obligationen) nach französischem Erbschaftssteuerrecht.

Die **Treuhand-Kammer** hat insbesondere festgestellt, dass die Regel betreffend französischer Ansässigkeit während sechs der 10 dem Erbgang vorausgehenden Jahren dem internen französischen Recht entspricht, weswegen deren Übernahme in das Abkommen de facto eine «Ausdehnung der nationalen Steuerpolitik [Frankreichs] auf das Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates, vorliegend der Schweiz» bewirke. Diese Regelung scheint der Treuhand-Kammer nicht annehmbar und sie hat die Neuverhandlung des Abkommens verlangt, um einerseits die ausschliessliche Besteuerung von hierzulande gelegenen Immobilien von in Frankreich ansässigen Erblassern mit schweizerischer Nationalität durch die Schweiz zu bewahren und andererseits um die subsidiäre Besteuerung von in Frankreich ansässigen Erben mit schweizerischer Staatsbürgerschaft von in der Schweiz verstorbenen Erblassern mit schweizerischer Nationalität abzuwehren. Auf diese Weise könne das Abkommen dem 1978 mit Deutschland geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer angeglichen werden. Die Treuhand-Kammer wünscht weiter die Anwendbarkeit des Abkommens auf Schenkungen und bemerkt schliesslich, dass

die Missbrauchsbestimmung zu offen sei um eine willkürliche Auslegung durch die Vertragsstaaten zu verhindern.

Economiesuisse hat festgehalten, dass das vom Entwurf des Abkommens vorgesehene subsidiäre Besteuerungsrecht zu Gunsten Frankreichs nicht zugestanden werden darf, solange eine solche Regel von der internationalen Gemeinschaft nicht als Standard anerkannt wird. Andernfalls wäre die schweizerische Ausgangsposition bei künftigen Verhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern geschwächt, was einer Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Staaten bedeute. Im Übrigen habe der Satz des dem Entwurf des Abkommens beigefügten Erläuterungsberichts, wonach eine Revision des Abkommens von 1953 keine wählbare Option war, gewisse Mitglieder von economiesuisse nicht überzeugt. Gemäss dem Wirtschaftsdachverband ist zweifelhaft, ob das Argument der Rechtssicherheit die einseitig Frankreich bevorzugenden Regelungen des Abkommensentwurfes rechtfertigen. Aus diesen Gründen sieht sich economiesuisse nicht in der Lage den Entwurf des Abkommens ohne Vorbehalte gutzuheissen.

Im Übrigen und **ohne im Rahmen der Anhörung zur Stellungnahme eingeladen worden zu sein**, haben sich die folgenden Organisationen ebenfalls geäussert:

- Fédération des Entreprises Romandes
- Ordre des Avocats de Genève
- Parti libéral-radical Genève
- Centre Patronal
- Lausanne-Vaud Région Financière (waadtländische Bankenvereinigung)
- Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
- Schweizerischer Gewerbeverband SGV

Die folgenden vier Organisation lehnen das Abkommen ab : Centre Patronal, Lausanne-Vaud Région Financière, Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève und der Ordre des Avocats de Genève.

Drei Organisationen (Fédération des Entreprises Romandes, Parti libéral-radical Genève und Schweizerischer Gewerbeverband SGV) haben Neuverhandlungen des paraphierten Textes des Abkommensentwurfes angeregt, da der aus einer Kündigung des Abkommens von 1953 von französischer Seite resultierende vertragslose Zustand dem Abkommen nach wie vor vorzuziehen sei.

B. Nach der Anhörung unternommene Schritte

Die eingegangenen Stellungnahmen haben die Genehmigung des Abkommens durch die schweizerische Politik gefährdet. Im Rahmen bilateraler Gespräche wurde im Herbst 2012 die Bereitschaft Frankreichs zur Revision gewisser Bestimmungen des Abkommensentwurfes, insbesondere eine Ausnahme für Erben mit schweizerischer Nationalität von der subsidiären Besteuerung, erörtert.

Frankreich hat seine Position bekräftigt, wonach ein entsprechendes Abkommen nicht unverzichtbar ist und der paraphierte Text nicht neu verhandelt wird. Frankreich hat allerdings Bereitschaft zu gewissen technischen Anpassungen des Textes zwecks Erleichterung der Genehmigung in der Schweiz signalisiert. Zu diesem Zeitpunkt hat Frankreich einzig betreffend den Mindestanteil der Immobilien an der Aktivsumme einer vom Erblasser alleine oder mit Familienmitgliedern zu mindestens 50% kontrollierten Gesellschaft Verhandlungsspielraum zugestanden (mindestens ein Drittel, wobei das paraphierte Abkommen diesbezüglich keinen Schwellenwert festlegt).

Infolge der Beharrlichkeit der Schweiz hat Frankreich schliesslich zugesichert, die Mindestdauer der Ansässigkeit von Erben bzw. Vermächtnisnehmer in Frankreich im Falle von Erblasser mit letztem Wohnsitz in der Schweiz von sechs auf acht Jahren zu erhöhen, wobei sich diese Mindestdauer nach wie vor auf die 10 dem Erbgang vorangehenden Jahre bezieht. Im Gegenzug ist eine auf die Nationalität gestützte Ausnahme von der subsidiären Besteuerung für Frankreich nicht annehmbar, da eine solche Unterscheidung nicht zulässig ist und im Weiteren auch dem aktuellen internationalen Steuerrecht (Gleichbehandlung) widerspricht. Zudem hat Frankreich zugesagt ein neues Datum für die Anwendbarkeit des Abkommens zu finden: Anstelle ab dem 1. Januar 2014 wird das Abkommen nun nur auf nach dem Inkrafttreten des Abkommens eingetretene Erbfälle anwendbar sein.